



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**

**Betriebliche Altersversorgung beim
Kommunalen Versorgungsverband
Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -
KVBbg - ZVK -**

Freiwillige Versicherung II



Agenda



**Arbeitgeber-Zuschuss zur
Bruttoentgeltumwandlung**

Arbeitgeber-Höherversicherung

Arbeitgeberwechsel

Kapitalübertragung



Arbeitgeber-Zuschuss zur Bruttoentgeltumwandlung

- **Gesetzliche Regelungen des Betriebsrentengesetzes**
- **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen**
- **Beispiele zur Ermittlung des Zuschusses**
- **Meldung und Überweisung**



Arbeitgeber-Zuschuss zur Bruttoentgeltumwandlung

Gesetzliche Regelungen des Betriebsrentengesetzes

- § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG):
Der Arbeitgeber muss 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.
- Gesetzliche Verpflichtung nach § 19 BetrAVG tarifdispositiv =
Abweichen von Regelung des BetrAVG durch Tarifvertrag möglich
- Ab 01.01.2022 gilt Pflicht zur Zahlung des Zuschusses für alle
Entgeltumwandlungen, unabhängig vom Beginn
- Für außertariflich Beschäftigte besteht gesetzlicher Anspruch auf einen
Arbeitgeber-Zuschuss



Arbeitgeber-Zuschuss zur Bruttoentgeltumwandlung

tarifliche Regelungen

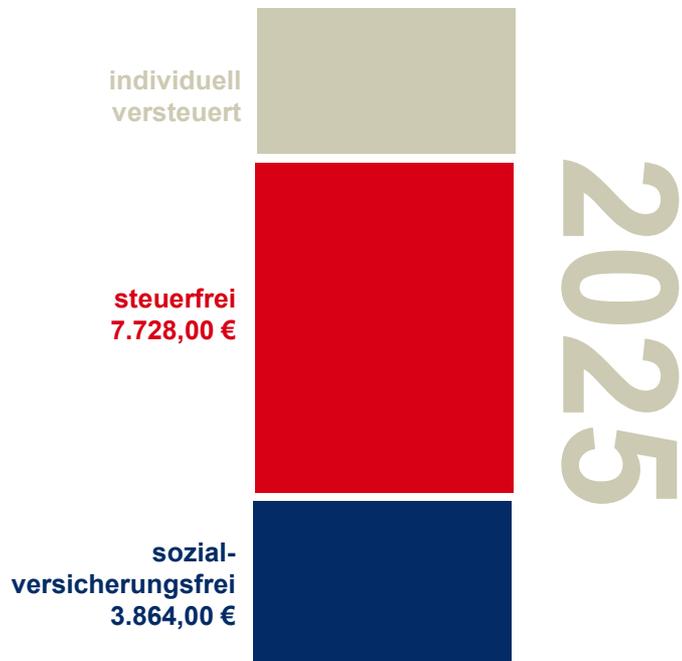
- Position des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg (KAV) für seine Mitglieder:
 - Zuschuss im Rahmen des Tarifvertrages zur Bruttoentgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA vom 18. Februar 2003) wirksam abbedungen
 - kein Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss
- Anspruch auf Durchführung einer Bruttoentgeltumwandlung (BGU) mit Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Beitrages im Rahmen der Grenzwerte für jeden tarifvertraglich Beschäftigten
- Zulässige Vertragspartner lt. Tarifvertrag:
 - Zusatzversorgungskasse
 - Versicherer der Sparkassen-Finanzgruppe



Arbeitgeber-Zuschuss

Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

Grenzwerte zur Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge
gelten für das erste Beschäftigungsverhältnis



- sozialversicherungsfrei sind Beiträge bis **4 %** der BBG allg. RV
- **steuerfrei** sind Beiträge bis **8 %** der BBG allg. RV
- darüber hinaus sind die Beiträge **individuell zu versteuern**
- Mindestbeitrag 2025: **23,50 € / Monat**
- die Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person am ZB in der Pflichtversicherung haben Vorrang vor Beiträgen zur BGU



Arbeitgeber-Zuschuss zur Bruttoentgeltumwandlung

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen

Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen

Art	Beitragsatz	Anteil Arbeitgeber
Rentenversicherung	18,60 %	9,30 %
Krankenversicherung	14,60 %	7,30 %
KV-Zusatzbeitrag	2,50 %	1,25 %
Pflegeversicherung	3,60 %	1,80 %
(Zuschlag kinderlos)	0,60 %	0,00 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 %	1,30 %
Summe (ohne Zuschlag)	41,90 %	20,95 %

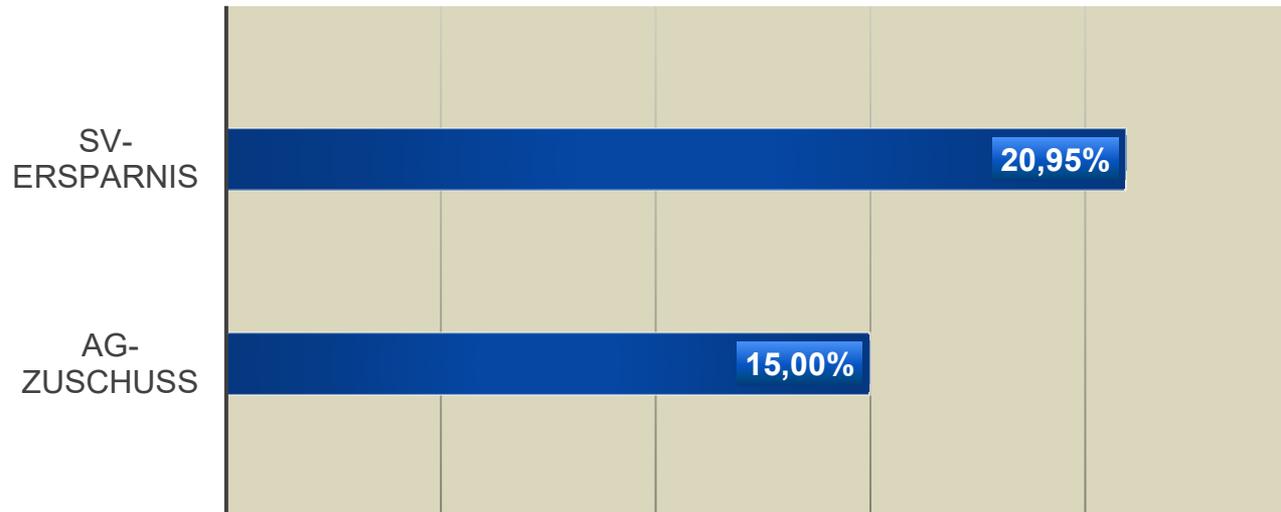
Stand: 01.01.2025



Arbeitgeber-Zuschuss zur Bruttoentgeltumwandlung

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen

- Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitgeber
- 15 % auf den sozialversicherungsfrei umgewandelten Beitrag
- Zuschuss soll zusätzlich in BGU fließen und Leistung erhöhen





Arbeitgeber-Zuschuss zur Bruttoentgeltumwandlung

Beispiele zur Ermittlung des Zuschusses

- Einfachste Lösung: Vereinbarung fester Zuschuss-Betrag für alle Beschäftigten (z. B. 25,00 EUR); Abstimmung zwischen Arbeitgeber und Personalrat ist zu empfehlen
- Alternativ Möglichkeit der Pauschalabrechnung: unabhängig vom sv-freien Beitrag, 15 % vom umzuwandelnden Betrag als Arbeitgeberzuschuss
- Spitzabrechnung: genaue Berechnung Arbeitgeberzuschuss vom zur Verfügung stehenden SV-freien Beitrag



I. Arbeitgeber-Zuschuss zur Bruttoentgeltumwandlung

Beispiele zur Ermittlung des Zuschusses

Beispiel 1: Zuschuss in voller Höhe

Berechnungsjahr	2025
Pflichtversicherung	
ZV-Brutto	40.000,00 €
Beitragssatz ZB steuerfrei	4,80%
Pflichtbeitrag	1.920,00 €
Pflichtbeitrag steuerfrei	7.728,00 €
SV-frei 4 % BBG	3.864,00 €
Rest steuerfrei vor BGU	5.808,00 €
Rest SV-frei (4 %) vor BGU	1.944,00 €
Freiwillige Versicherung	
BGU laufend	840,00 €
AG Zuschuss 15 %	126,00 €

SV-frei umwandelbar: 1.944,00 €

BGU: 840,00 €

Der umgewandelte Betrag ist kleiner als der sv-frei umwandelbare Betrag

Daher wird der Arbeitgeberzuschuss von 840,00 € berechnet

15 % von 840,00 € = 126,00 €



I. Arbeitgeber-Zuschuss zur Bruttoentgeltumwandlung

Beispiele zur Ermittlung des Zuschusses

Beispiel 2: Kürzung des Zuschusses

Berechnungsjahr	2025
Pflichtversicherung	
ZV-Brutto	57.000,00 €
Beitragssatz ZB steuerfrei	4,80%
Pflichtbeitrag	2.736,00 €
Pflichtbeitrag steuerfrei	7.728,00 €
SV-frei 4 % BBG	3.864,00 €
Rest steuerfrei vor BGU	4.992,00 €
Rest SV-frei (4 %) vor BGU	1.128,00 €
Freiwillige Versicherung	
BGU laufend	1.200,00 €
AG Zuschuss 15 %	169,20 €

SV-frei umwandelbar: 1.128,00 €

BGU: 1.200,00 €

Der umgewandelte Betrag ist größer als der sv-frei umwandelbare Betrag

Daher wird der Arbeitgeberzuschuss von 1.128,00 € berechnet

15 % von 1.128,00 € = 169,20 €



Arbeitgeber-Zuschuss zur Bruttoentgeltumwandlung

Meldung und Überweisung

- Arbeitgeber-Zuschuss nicht gesondert zu überweisen
- Verwendungszweck für Bestandsverträge unverändert
- Bei Neuverträgen Verwendungszweck und Bankverbindung auf Versicherungsschein ersichtlich



Arbeitgeber-Höherversicherung

- Erhöhte Versorgungszusage anstelle oder zusätzlich zu der Pflichtversicherung
- Arbeitgeber zahlt zugunsten seiner Beschäftigten Beiträge in die freiwillige Versicherung (BGU oder ungeförderter Vertrag)
- Vor allem interessant für beschäftigte Personen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen
- Anreiz zur Gewinnung, Bindung und Motivation von Mitarbeitern



Arbeitgeber-Höherversicherung

Absicherung	Altersrente	ja
	Erwerbsminderungsrente	wählbar
	Hinterbliebenenrente	wählbar
Höhe des Beitrages		flexibel
Wartezeit		unverfallbar ab dem ersten Beitrag
Versteuerung des Beitrages		steuerfrei (brutto) oder individuell versteuert (netto)
Leistung		monatliche Rente oder einmalige Kapitalleistung (bei Altersrente)



Vorteile der freiwilligen Versicherung

kombinierbar mit der Pflichtversicherung

übertragbar

insolvenzgeschützt

einmalige Kapitalabfindung möglich*

keine Abschlusskosten

keine Gesundheitsfragen

riesterförderfähig

Verdoppelung der vWL möglich

keine Wartezeit

flexibler Beitrag

jährlich 1 % Erhöhung der Rente

provisionsfrei

staatlich gefördert

Absicherung frei wählbar

0,9 % Garantieverzinsung

Garantieleistung

Fortführung nach Ende der Beschäftigung möglich

lebenslange monatliche Rentenleistung

* gilt nicht für einen „Riester“ Vertrag

Arbeitgeberwechsel

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt eine automatische Beitragsfreistellung der freiwilligen Versicherung

- **Wechsel des Arbeitgebers innerhalb des KVBbg - ZVK -**
 - Fortführung beim neuen Arbeitgeber kann vereinbart werden
- **Wechsel des Arbeitgebers der Mitglied einer anderen ZVK ist**
 - Übertragung der freiwilligen Versicherung zur anderen ZVK auf Antrag möglich, ggf. mit nachteiligen Auswirkungen
- **Wechsel des Arbeitgebers, der nicht Mitglied einer ZVK ist**
 - Weiterführung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich
 - Übertragung auf einen anderen Anbieter als betriebliche Altersversorgung (bAV) möglich, ggf. mit nachteiligen Auswirkungen



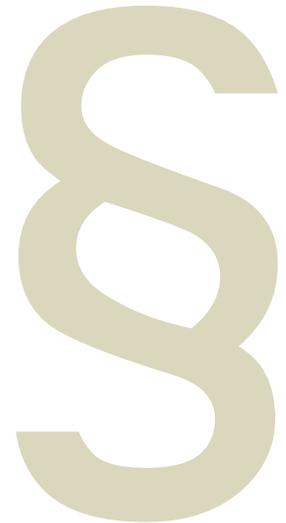
Kapitalübertragung

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Arten der Kapitalübertragung**
 - Portierung**
 - Überleitung**
 - Anbieterwechsel**
- **Ablauf**
 - Annahme**
 - Abgabe**
- **Allgemeine Informationen**

Kapitalübertragung

Rechtliche Grundlagen

- **Rechtsanspruch** auf Übertragung des Barwertes **innerhalb eines Jahres** nach Ausscheiden beim vorherigen Arbeitgeber (§ 4 BetrAVG)
- Übertragung von bestehender bAV (BGU) früherer Arbeitgeber (auch von privaten Versorgungsträgern) kann geprüft werden
- Mögliche Durchführungswege
 - **Direktversicherung**
 - **Pensionskasse**
 - **Pensionsfonds**
- Keine Übertragung: Unterstützungskassen und Direktzusagen





Kapitalübertragung

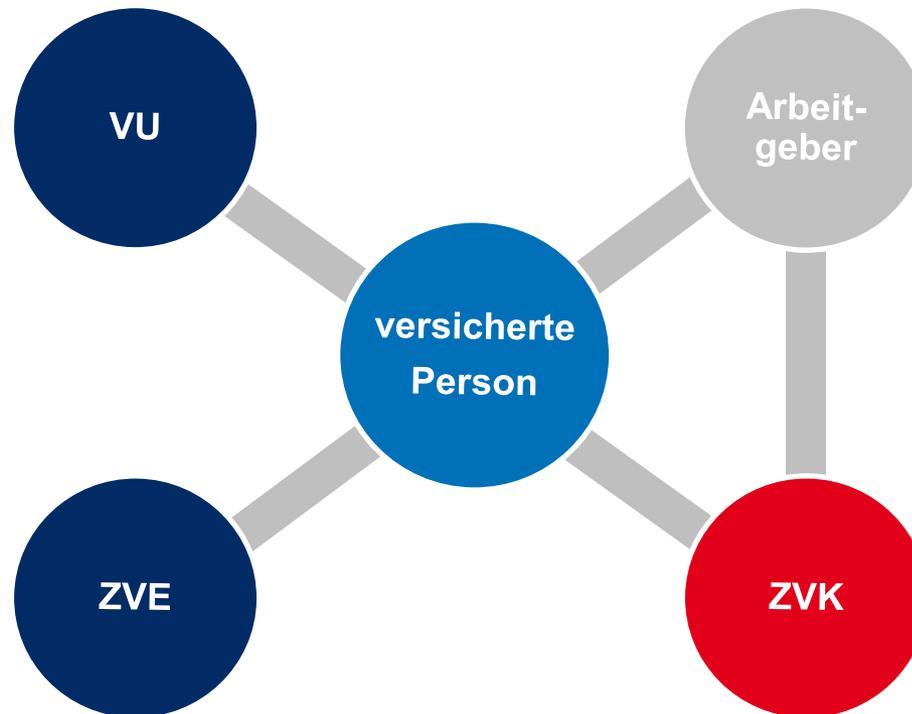
Arten der Kapitalübertragung

- **Portierung**: mit anderen Versicherungsunternehmen (VU) und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
- **Überleitung**: mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE) gem. Überleitungs-Statut
- **Anbieterwechsel**: nur Verträge mit „Riester“-Förderung mit ZVE und VBL

Kapitalübertragung

Ablauf

- **Annahme:** von anderem VU, VBL oder anderer ZVE zur Zusatzversorgungskasse (ZVK)
- **Abgabe:** von ZVK an anderes VU, VBL oder andere ZVE



Kapitalübertragung

Ablauf

Annahme von VU

- Antrag auf Übertragung einer betrieblichen Altersversorgung

Antrag auf Übertragung einer betrieblichen Altersversorgung gemäß § 4 BetrAVG

Name, Vorname:	<input type="text"/>
ggf. Geburtsname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Adresse (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):	<input type="text"/>
E-Mail, Telefon (freiwillig):	<input type="text"/>
Ich bin bei Ihnen seit (Datum)	<input type="text"/>
durch (Arbeitgeber)	<input type="text"/>
(neuer Versicherungsnehmer)	<input type="text"/>
unter der Versicherungsnummer	<input type="text"/> versichert.
Bisheriges Versicherungsunternehmen (Name und Adresse)	<input type="text"/>
Bisheriger Versicherungsnehmer	<input type="text"/>
Bisherige Versicherungsnummer	<input type="text"/>

- Name des bisherigen VU
- bisheriger Versicherungsnehmer (i.d.R. bisheriger Arbeitgeber)
- Versicherungsnummer
- alternativ Kopie des Versicherungsscheins

- Für Annahme wird freiwilliger Vertrag abgeschlossen
- Versicherte Person kann in den Vertrag Beiträge laufend einzahlen
 - alternativ Beitragsfreistellung nach Abschluss der Übertragung

Kapitalübertragung

Ablauf

Annahme von VBL, ZVE

- Antrag auf Überleitung

Antrag auf Überleitung/Übertragung einer freiwilligen Versicherung von einer anderen Zusatzversorgungskasse

ZVE-Nr. annehmende Kasse **42**

Name, Vorname: _____

ggf. Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort): _____

E-Mail, Telefon (freiwillig): _____

Ich bin seit (Datum)  _____

durch (Arbeitgeber)  _____

unter der Versicherungs-Nr.  _____ versichert.

Vorher war ich unter der Versicherungs-Nr. _____

bei der Zusatzversorgungseinrichtung _____

in der Zeit vom _____ bis _____ versichert.

Vertragsart: Entgeltumwandlung Riester geförderter Vertrag

- vorherige Versicherungsnummer
- Name der bisherigen ZVE
- Versicherungszeitraum

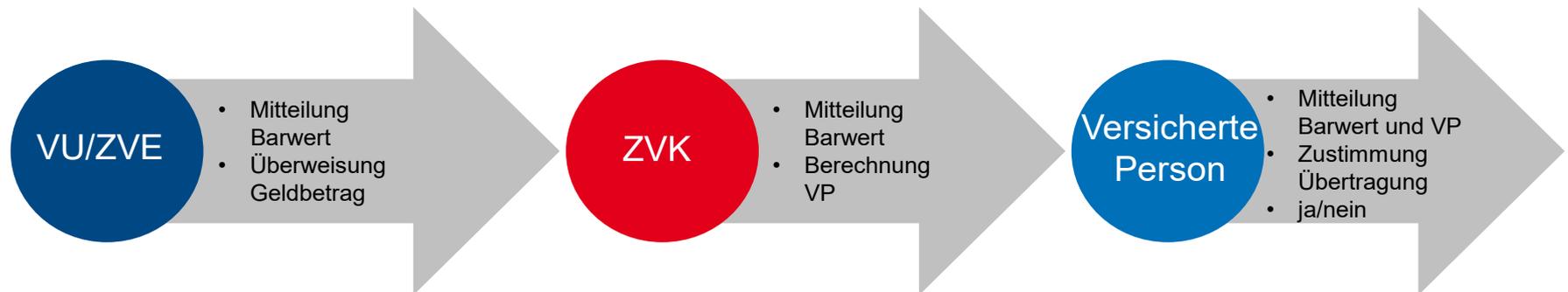
- Für Annahme wird freiwilliger Vertrag abgeschlossen
- Versicherte Person kann in den Vertrag Beiträge laufend einzahlen
 - alternativ Beitragsfreistellung nach Abschluss der Übertragung

Kapitalübertragung

Ablauf

Annahme

- Abgebende Einrichtung informiert ZVK über Daten zur Versicherung und Höhe des Barwertes
- Aus mitgeteiltem Barwert werden nach dem technischen Geschäftsplan (TGP) zum Übertragungstichtag Versorgungspunkte (VP) ermittelt
- Mit Zustimmung der versicherten Person erfolgt Kapitalübertragung

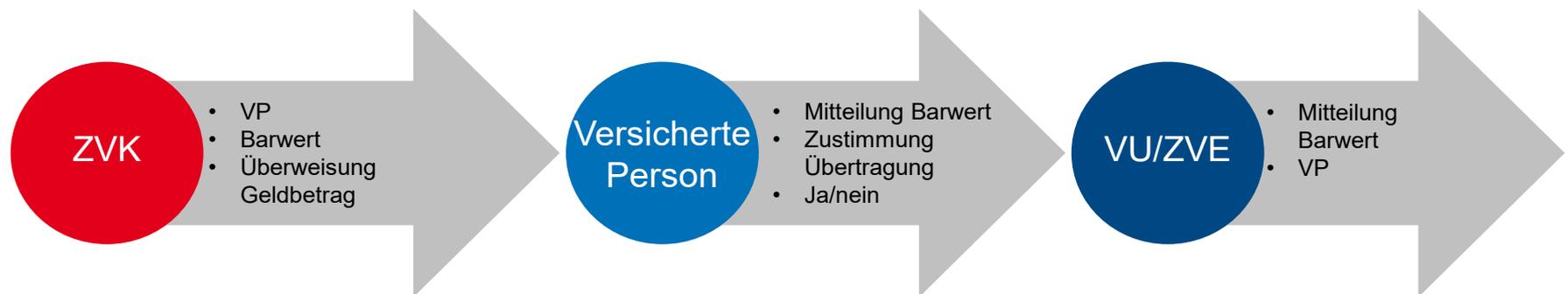


Kapitalübertragung

Ablauf

Abgabe

- Aus erworbenen VP wird Barwert nach dem TGP zum Übertragungstichtag ermittelt
- Versicherte Person und annehmende Einrichtung werden über Daten zur Versicherung und Höhe des Barwertes informiert
- Mit Zustimmung der versicherten Person erfolgt Kapitalübertragung





Kapitalübertragung

Allgemeine Informationen

- Bei Übertragung einer freiwilligen Versicherung besteht Rücktrittsrecht der versicherten Person bis zum tatsächlichen Abschluss und Überweisung des Betrages
- Im Gegensatz dazu ist die Überleitung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung mit den Kassen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) und die Anerkennung der Versicherungszeiten bei der VBL durch Überleitungsabkommen vertraglich geregelt (siehe §§ 27, 28 der Satzung)

Unterscheidung

Überleitung: Übertragung von Versicherungszeiten und Barwerten

Anerkennung: Anrechnung von Versicherungszeiten (z. B. VBL, Kassen die keine „Riester“-Verträge annehmen)



Ihr Team der Zusatzversorgungskasse



Nancy Jüttner

„DER BESTE MOMENT
UM ANZUFANGEN,
IST JETZT!“



Nadja Witt

„STARTEN
STATT WARTEN.“

**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**

- Zusatzversorgungskasse -
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
16775 Gransee

Servicezeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

03306/7986-2010
zvz@kvbbg.de



Melanie Schulz

„ES GIBT MOMENTE,
DA KÜMMERN WIR
UNS UM DEIN LEBEN.“



Kati Knittel

„DEINE RENTE IST MIR
NICHT EGAL.“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haftungsbeschränkung

Die Inhalte der Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Der KVBbg – ZVK - haftet nicht für Schäden die daraus resultieren können, dass auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte vertraut wurde. Der KVBbg – ZVK - behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der Inhalte dieser Präsentation vorzunehmen.

Urheberrecht

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte und bereitgestellten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des KVBbg – ZVK -.